

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Hermitgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Du beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 6 M.
Eingelie Nummern werden mit 25 Pf. für jeden nachfolgenden Bandbogen kredittet.

XLVI. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. September 1918. | Nr. 36.

1. Konsulatwesen: Grenzübertrittsverfahren Seite 1927	4. Handels- und Gewerbewesen: Soziale-Überwachungs-Verordn. 1931
2. Allgemeine Verwaltungssachen: Weberpapier der Reichsdruckerei für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungs- und Verlagswesen 1927	3. Holz- und Holzgewerbe: Tauschverkehrsordnung in der Holzgewerbe- und Holzhandlungs- und Holzgewerbe-Verordn. vom 29. Juli 1917 1928

1. Konsulatwesen.

Dem Königlich Schwedischen Konsul Dr. Julius Caspar und dem Königlich Schwedischen Vizekonsul Julius Abrahamson, beide in Danneberg, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung.

betreffend Änderung der Geschäftsverweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungs- und Verlagswesen beigegebenen Ausschuss. Vom 7. September 1918.

Der § 9 der Geschäftsverweisung für den der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungs- und Verlagswesen durch § 12 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Bekanntm. S. 514) beigegebenen Ausschuss vom 4. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 S. 221) erhält folgende Fassung:

Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern. Die Beschlussfassung erfolgt in Absenseit des Leiters der Kriegswirtschaftsstelle und seines Stellvertreters. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilnimmt, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Berlin, den 7. September 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Müller.